

## **BESCHLUSS**

### **I.**

Die bereits mit Beschluss des Präsidiums vom 18.01.2013 erfolgte Übertragung der Strafsache gegen Ahmed KREKSHI, Az. III-6 4/12, auf den 5. Strafsenat wird aus folgenden Gründen bestätigt:

Am 20. Dezember 2012 ist beim 6. Strafsenat die Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 14. Dezember 2012 in der Strafsache gegen Ahmed KREKSHI wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 1 StGB u.a. (Islamische Bewegung Usbekistans) eingegangen. Die Zustellung und Übersetzung der Anklage hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats mit Verfügung vom 21. Dezember 2012 veranlasst. Es handelt sich um eine Haftsache. Bereits mit Datum vom 7. Januar 2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats die Überlastung des 6. Strafsenats angezeigt. Unter dem 18. Januar 2013 hat das Präsidium die Strafsache gegen Ahmed KREKSHI dem 5. Strafsenat (Vertreterssenat) übertragen.

Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs (vgl. BVerfG Beschluss v. 18.3.2009; Az. 2 BvR 229/09, Beschluss v. 16.2.2005, Az. 2 BvR 581/03; BGH, Beschluss v. 4.8.2009, Az. 3 StR 174/09) ist der Beschluss des Präsidiums vom 18.01.2013 wie folgt zu ergänzen.

Der 6. Strafsenat verhandelt seit dem 25. Juli 2012 in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einer Ergänzungsrichterin aus dem eigenen Senat an zwei bis drei Wochentagen gegen Abdeladim EL-KEBIR u.a. (III-6 StS 1/12, 4 Angeklagte - sog. „Düsseldorfer Zelle“). Ein Ende der Beweisaufnahme ist nicht absehbar, das Verfahren wird in keinem Fall vor September 2013 beendet sein. Es handelt sich um eine Haftsache mit einem Umfang von 287 Stehordnern; die Angeklagten machen von ihrem Schweigerecht Gebrauch.

Seit dem 21. Januar 2013 verhandelt der 6. Strafsenat daneben in einer Besetzung von drei Richtern an einem weiteren Wochentag in dem Verfahren gegen Sedat KOC (III-6 StS 2/12) - ein PKK - Verfahren mit einem Umfang von 38 Stehordnern; es ist aufgrund der weitestgehend geständigen Einlassung des Angeklagten beabsichtigt,

dieses Verfahren bis Ende April 2013 mit einem Urteil abzuschließen. Auch hierbei handelt es sich um eine Haftsache.

Zudem ist seit Mitte Dezember 2012 das vom Bundesgerichtshof aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren gegen Faruk EREREN (III-6 StS 3/12) bei dem 6. Strafsenat anhängig. Diese weitere Haftsache hat einen Umfang von 134 Stehordnern. In diesem Verfahren hat am 14. Januar 2013 ein Haftprüfungstermin stattgefunden; Haftfortdauer wurde angeordnet. Dem Bundesgerichtshof liegt eine Beschwerde gegen diese Haftfortdauerentscheidung des Senats vor. Im Falle einer bestätigenden Beschwerdeentscheidung muss so zeitnah wie möglich mit der Hauptverhandlung begonnen werden; der Angeklagte wird sich im April 2013 sechs Jahre in Untersuchungshaft befinden. Ein Geständnis ist nicht zu erwarten.

Da es sich bei der Strafsache gegen Faruk EREREN um eine besonders dringliche Haftsache handelt – der Angeklagte befindet sich bereits seit dem 9. April 2007 in Untersuchungshaft –, ist eine verzögerte Sachbehandlung im Hinblick auf die Dauer der bisherigen Untersuchungshaft mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen nicht vereinbar. Aufgrund des verfahrensentscheidenden Auslandsbezuges ist der Senat neben den laufenden Hauptverhandlungen bereits seit etwa drei bis vier Wochen mit der Vorbereitung umfangreicher Rechtshilfeersuchen an die türkischen Justizbehörden befasst. Dieses Verfahren wird – wie das dem aufgehobenen Urteil zugrundeliegende (Verhandlungsdauer: 2 Jahre 8 Monate)– in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einem Ergänzungsrichter zu verhandeln sein.

Im Hinblick auf diese derzeit verhandelten bzw. zu verhandelnden Verfahren ist der 6. Strafsenat nach wie vor bereits nicht in der Lage, das Zwischenverfahren gegen Ahmed KREKSHI in der für Haftsachen gebotenen Unverzögerlichkeit durchzuführen und insbesondere die Eröffnungsberatung vorzubereiten. Dieses Verfahren hat einen Umfang von 19 Stehordnern; ein Geständnis ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Auslandsbezugs, der umfangreichen TKÜ-Maßnahmen, der insoweit erforderlich gewordenen Entschlüsselung durch den Bundesnachrichtendienst und des langen Tatzeitraums scheidet eine Verhandlung in einer Besetzung von drei Richtern aus. Im Hinblick auf die derzeit noch nicht absehbare Dauer der laufenden bzw. zu beginnenden Hauptverhandlungen ist eine zügige Durchführung einer weiteren Hauptverhandlung gegen Ahmed KREKSHI im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich.

## II.

Aus Anlass der Rückkehr von Frau Richter am Oberlandesgericht Kirschner wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit Wirkung zum 11.03.2013 wie folgt geändert:

Richterin am Oberlandesgericht Poling-Fleuß scheidet aus dem 1. Senat für Familiensachen aus und tritt zum 9. Senat für Familiensachen und 13. Zivilsenat.

Düsseldorf, 6. März 2013

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen	Bergmann-Streyl	Derrix - verhindert -
Dicks	Drossart	Havliza
Kaiser	Keldungs	Malsch
Roidl-Hock	Dr. Scholten	